

ANLAGE

Aktionsplan für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen
Verwaltung

bzw.

Nationaler Aktionsplan des grünen öffentlichen Beschaffungswesens (NAP GPP) - *Green Public
Procurement*

MINDESTUMWELTKRITERIEN

FÜR DIE LIEFERUNG NEUER INNENEINRICHTUNGEN, DIE VERGABE DES
VERLEIHDIENTES FÜR INNENEINRICHTUNGEN UND DIE VERGABE DES DIENSTES
FÜR DIE VERLÄNGERUNG DER NUTZUNGSDAUER VON INNENEINRICHTUNGEN

Inhalt

1	VORWORT.....	3
2	ANSATZ DER MINDESTUMWELTKRITERIEN ZUR ERREICHUNG DER UMWELTZIELE.....	4
3	ALLGEMEINE ANGABEN FÜR DIE VERGABESTELLE.....	5
4	MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE LIEFERUNG VON INNENEINRICHTUNGEN.	7
4.1	TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN.....	7
4.1.1	Ökologische Gestaltung.....	7
4.1.2	Schadstoffe in Platten aus recyceltem Holz.....	7
4.1.3	Formaldehyd-Emissionen aus Platten.....	7
4.1.4	Emission flüchtiger organischer Verbindungen.....	8
4.1.5	Holzprodukte.....	8
4.1.6	Kunststoffmaterialien.....	9
4.1.7	Bezugsmaterialien.....	10
4.1.8	Polstermaterialien.....	10
4.1.9	Anforderungen an das Endprodukt.....	10
4.1.10	Verpackungen.....	11
4.2	VERTRAGSKLAUSELN.....	14
4.2.1	Rücknahme von Verpackungen.....	14
4.2.2	Garantie.....	14
4.3	BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN.....	15
4.3.1	Umweltmanagementsysteme.....	15
4.3.2	Modularität.....	15
4.3.3	Einrichtungen mit niedrigem Formaldehydanteil.....	15
4.3.4	Flammschutzmittel für die Polsterungen.....	15
4.3.5	Recycelte Bezüge.....	16
4.3.6	Physikalische Qualitätsanforderungen an Bezugsmaterial.....	16
4.3.7	Umweltzeichen.....	16
4.3.8	Verlängerte Garantie.....	16
5	MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DEN VERLEIHDIENTST VON INNENEINRICHTUNGEN.....	18
5.1	TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN.....	18
5.2	BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN.....	18
5.2.1	Umweltmanagementsysteme.....	18
6	MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DEN DIENST ZUR VERLÄNGERUNG DER NUTZUNGSDAUER DER EINRICHTUNG	19
6.1	VERTRAGSKLAUSELN.....	19
6.1.1	Sozialklausel.....	19
6.1.2	Abwicklung des Dienstes.....	20
6.1.3	Teile und Materialien für die Reparatur der Einrichtungen.....	20
6.1.4	Bewertung der Verbesserungen.....	21
6.1.5	Garantie.....	21
6.2	BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN.....	21
6.2.1	Verlängerte Garantie.....	21
7	ANHANG A: ÖKOLOGISCHE GESTALTUNG.....	22
8	ANHANG B: PHYSIKALISCHE QUALITÄTSANFORDERUNGEN UND GEFÄHRSTOFFE.....	1
8.1	CHEMIKALIENRÜCKSTÄNDE BEI TEXTILIEN UND LEDER.....	1
8.2	PHYSIKALISCHE QUALITÄTSANFORDERUNGEN AN BEZUGSMATERIAL BEI EINRICHTUNGEN.....	2

1 VORWORT

Dieses Dokument wurde in Durchführung des *Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung (NAP GPP)* erstellt, der gemäß Art. 1 Abs. 1126 und 1127 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 mit Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz in Einvernahme mit dem Minister für Wirtschaftsentwicklung, Wirtschaft und Finanzen am 11. April 2008 verabschiedet wurde. Die ersten Kapitel betreffen einige Angaben für die Vergabestellen, und im Folgenden werden die Mindestumweltkriterien (MUK) für die Lieferung, den Verleihdienst und die Verlängerung der Lebensdauer für Inneneinrichtungen festgelegt.

Der Anwendung dieser MUK unterliegen die Inneneinrichtungsartikel (einschließlich der maßgefertigten) gemäß den in der folgenden Tabelle aufgelisteten CPV-Codes.

Dazu gehören die mobilen Innenwände (interne, nicht tragende Trennsysteme) gemäß der Norm UNI 10700.

Tabelle A: CPV-Codes der Inneneinrichtungen, die unter den Geltungsbereich dieses Dokuments fallen

Nr.	CPV-BESCHREIBUNG	CPV-Code
1.	Kleiderbügel und -haken	39136000-4
2.	Hängeordner	39132300-9
3.	Vorratsschränke	39122100-4
4.	Schränke und Regale	39141100-3
5.	Schränke und Bücherschränke	39122000-3
6.	Aktenschränke	39132100-7
7.	Geschirr- und Wäscheschränke	39141300-5
8.	Ausstattung und Zubehör	39200000-4
9.	Büchereimöbel	39155000-3
10.	Möbel für Konferenzräume	39153000-9
11.	Computermöbel	39134000-0
12.	Möbel für Warte- und Empfangshallen	39156000-0
13.	Kindergartenmöbel	39161000-8
14.	Schulmöbel	39160000-1
15.	Innenausstattungsartikel	39516000-2
16.	Verpflegungseinrichtungen	39310000-8
17.	Imbisseinrichtungen	39311000-5
18.	Bänke	39113600-3
19.	Werkbänke	39151200-7
20.	Labortische	3918000-4*
21.	Theken	39172000-8
22.	Kabinen	44211110-6
23.	Bürorollwagen	39132500-1
24.	Kommoden	39143122-7
25.	Nachttische	39143123-4

26.	Einbauküchen	39141400-6
27.	Kissen	39516110-6
28.	Sofas	39113200-9
29.	Schauvittrinen	39171000-1
30.	Kopfkissen	39516120-9
31.	Kleiderschränke	39143121-0
32.	Wandtafeln	39292100-6
33.	Schiefertafeln zum Schreiben	39292200-7
34.	Bücherregale	39153100-0
35.	Betten und Bettzeug sowie Spezialheimtextilien	39143110-0
36.	Kinderbetten	39143116-2
37.	Matratzen	39143112-4
38.	Möbel	39100000-3
39.	Küchenmöbel	39141000-2
40.	Modulmöbel	39151300-8
41.	Mobiliar für Schlafzimmer	39143100-7
42.	Schlafzimmermöbel, außer Betten und Bettzeug	39143120-3
43.	Badezimmermöbel	39144000-3
44.	Haushaltsmöbel	39140000-5
45.	Schlafzimmer-, Esszimmer- und Wohnzimmermöbel	39143000-6
46.	Esszimmermöbel	39143200-8
47.	Wohnzimmermöbel	39143300-9
48.	Diverse Möbel	39151000-5
49.	Labormöbel	39180000-7
50.	Sitzbänke	39113300-0

51	Mobile Innenwände – interne, nicht tragende Modultrennsysteme	39290000-1 (diverse Einrichtungsgegenstände) oder 39157000-7 (Teile für Möbel)	66	Verschiedene Sitze und Stühle	39113000-7
52	Schutzunterkünfte	44112100-9	67	Sitze	39111000-3
53	Arbeitsplatten	39141200-4	68	Drehsitze	39111100-4
54	Fußstützen	39113700-4	69	Theatersitze	39111200-5
55	Sessel	39113100-8	70	Hocker	39113500-2
56	Türen	44221200-7	71	Archivierungssysteme	39132000-6
57	Bettroste	39143111-7	72	Messestände	39154100-7
58	Archivregale	39131100-0	73	Tische	39121200-8
59	Regalanlagen	39151100-6	74	Zeichentische	38320000-4
60	Mobile Bücherregale	39152000-2	75	Esstische	39143210-1
61	Büchergestelle	39122200-5	76	Sortiertische	39135000-7
62	Schreibtische	39121100-7	77	Computertische	39134100-1
63	Schreibtische und Tische	39121000-6	78	Tische, Schränke, Schreibtische und Bücherschränke	39120000-9
64	Stühle	39112000-0	79	Couchtische	39143310-2
65	Esszimmerstühle	39112100-1	80	Auslagensysteme	39133000-3

* Anmerkung: der angegebene CPV-Kodex ist falsch, der richtige lautet: 39181000-4

Aus dem Geltungsbereich dieser Kriterien ausgeschlossen sind Einrichtungen, die gemäß der nationalen Klassifizierung von Medizingeräten (CND) laut dem Ministerialdekret des Gesundheitsministers vom 13. März 2018 betreffend „Änderungen und Aktualisierungen der nationalen Klassifizierung von Medizingeräten (CND) gemäß dem Dekret vom 20. Februar 2007“ als Medizingeräte klassifiziert sind. Insbesondere handelt es sich um die Kategorie Y – „Unterstützungen oder technische Hilfsmittel für Behinderte“.

Ausgeschlossen aus dem Geltungsbereich dieser MUK sind Elektro- und Elektronikgeräte und -Teile, die zum Einrichtungsgegenstand gemäß der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2) gehören und unter den Geltungsbereich des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 27 vom 4. März 2014 betreffend die „Umsetzung der Richtlinie 2011/65/EU über die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräte“ fallen.

2 ANSATZ DER MINDESTUMWELTKRITERIEN ZUR ERREICHUNG DER UMWELTZIELE

Die Auswahl der im Dokument enthaltenen Kriterien basiert auf den Grundsätzen und Entwicklungsmodellen der Kreislaufwirtschaft im Einklang mit den jüngsten gemeinschaftsrechtlichen Leitlinien, u.a. der Mitteilung COM (2020) 98 „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft. Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“.

Die auf europäischer Ebene durchgeführten branchenspezifischen Analysen zur Erarbeitung der GPP-Kriterien für Einrichtungen, sog. Toolkit, zeigten auf der Grundlage von LCA-Studien, dass die Umweltbelastung durch Einrichtungen hauptsächlich (80 bis 90%) auf deren Werkstoffe und Komponenten zurückzuführen ist. An zweiter Stelle bei der Belastung stehen die Verwendung von Chemikalien für die Beschichtung beim Fertigungsprozess und der Energieverbrauch aufgrund der Polymerisation von Kunststoffen.

Gefördert wird daher die umweltfreundliche Gestaltung von Einrichtungen mittels des Einsatzes erneuerbarer oder recycelter Werkstoffe, der Modulbauweise und der zerstörungsfreien Demontage, um die Wiederverwertung von Teilen, die als Ersatzteile genutzt werden können, oder das Recycling von Materialien in autorisierten Anlagen, welche die Materialressourcen auf die gemäß den geltenden Gesetzen zugelassene Weise aufwerten, zu ermöglichen.

Die Kriterien garantieren ferner die Beschaffung von Holz aus legalen Quellen und begünstigen die nachhaltige Forstwirtschaft zum Schutz der Artenvielfalt und des natürlichen Erbes.

Im Einklang mit der gegenwärtigen Umweltpolitik der Europäischen Kommission wird auch das Thema der Verpackungen im Hinblick auf deren Rezyklatanteil und in Anbetracht der kurzen Lebensdauer der Verpackung angegangen. Gemäß LCA-Studien, die zum Vergleich für die Vorstudie der europäischen GPP-Kriterien herangezogen wurden, macht dieser Aspekt einen Anteil von 6% der Umweltbelastungen der Branche aus.

Als Anreiz zur Verbreitung innovativer und kreislauforientierter öffentlicher Aufträge wurde schließlich ein neues MUK-Kapitel in Bezug auf die Vergabe *des Dienstes zur Verlängerung der Nutzungsdauer von Einrichtungen* eingeführt, welcher die Reparatur oder Spende gebrauchter Einrichtungsgegenstände betrifft, und, sollte dies nicht möglich sein, deren zerstörungsfreie Demontage zum Recycling des gewonnenen Materials.

Die Einführung dieses Dienstes ermöglicht die maximale Verlängerung der Nutzungsdauer der Güter und der entsprechenden Komponenten, deren erneute Eingliederung in den Kreislauf mit weniger Verschwendung und weniger Auslagerungen, auch in Bezug auf den Anteil und die Emissionen von Gefahrstoffen und die Energienutzung.

3 ALLGEMEINE ANGABEN FÜR DIE VERGABESTELLE

Die Anwendung der in diesem Dokument festgelegten MUK gestattet es der Vergabestelle, die Umweltbelastung im Zusammenhang mit dem Ankauf von Einrichtungen, und den Dienstleistungen in Bezug auf diese, im Hinblick auf deren gesamten Lebenszyklus zu reduzieren.

Was diese Warenkategorie betrifft, werden die Vergabestellen aufgefordert,

- den Austausch von Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen aus lediglich ästhetischen Gründen zu vermeiden;
- die Möglichkeit für den Ankauf gebrauchter aufgearbeiteter Einrichtungen zu bewerten;
- den Verleihdienst für spezifische Zwecke oder Anlässe zu bewerten (Kapitel 5);
- die Verlängerung der durchschnittlichen Lebensdauer der Einrichtungen mittels deren Reparatur oder Regenerierung zu fördern (Kapitel 6).

Insbesondere wird die Vergabestelle aufgefordert, bevor sie einen Auftrag definiert, eine genaue Aufstellung der vorhandenen Einrichtungen sowohl hinsichtlich derer, die in Gebrauch sind, als auch derer, die ausrangiert wurden, vorzunehmen und ihren Bedarf zu analysieren und demzufolge die effektive Notwendigkeit neuer Einrichtungen abzuwägen und Ausschreibungen zur Vergabe des Dienstes zur Verlängerung der Nutzungsdauer der Einrichtungen den Vorzug zu geben, um die Möglichkeit deren Weiternutzung mittels Reparatur zu bewerten. Was die Einrichtungen betrifft, die ersetzt werden müssen, ist ein bestimmter Anteil deren Wiederverwendung durch Dritte zu garantieren, wodurch deren Nutzungsdauer verlängert wird. Ist dies technisch nicht möglich, muss für deren zerstörungsfreie Zerlegung gesorgt werden, um deren Teile ggf. als Ersatzteile zu verwenden, bzw. diese sachgerecht in autorisierten Anlagen zu entsorgen.

Wenn es nach Meinung der Vergabestelle schließlich nicht zweckmäßig ist, ein Ausschreibungsverfahren zur Vergabe des Dienstes für die Verlängerung der Nutzungsdauer von Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, geht sie gemäß den Vorgaben laut dem Rundschreiben des staatlichen Generalrechnungsamts Nr. 33 vom 29. Dezember 2009 betreffend „Bewegliche Sachen im Staatseigentum – neue Klarstellungen hinsichtlich einiger Managementaspekte“, insbesondere nach Abschn. 1.2 „Veräußerung von beweglichen Sachen“, vor.

Wünschenswert ist ferner, dass die Vergabestelle – unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller und insbesondere jener Menschen mit Beeinträchtigung – ergonomische Einrichtungen anfordert, indem sie beispielsweise der Wahl höhenverstellbarer Arbeitsflächen gemäß den verfügbaren technischen Normen den Vorzug gibt.

Im schulischen Bereich werden die Vergabestellen aufgefordert, die Gestaltung der Lern- und Unterrichtsbereiche und die entsprechende Einrichtung auf der Grundlage der jüngsten nationalen und internationalen Studien zu aktiven und schülerorientierte pädagogische Unterrichtsmethoden zu überdenken, welche innovative Modelle zur Raumaufteilung und zur Anordnung schulischer Ausstattungen fördern, um die Qualität der Schule und die Wirksamkeit des schulischen Lernerfolgs zu verbessern (von INDIRE ausgearbeitetes Studium zu Erziehungsbereichen und Schulbau, die unter folgendem Link verfügbar ist: <http://www.indire.it/wp->

content/uploads/2016/12/Spazi-educativi-architetture-scolastiche.pdf). Diesem Studium zufolge werden die Einrichtungen zu einem der Pädagogik dienenden Mittel und müssen, um die unterschiedlichen Lernbereiche zu unterstützen, flexibel bzw. modular gestaltet, leicht versetzbar und miteinander kombinierbar sein, d.h. in puncto Nachhaltigkeit so vielseitig ausgelegt sein, dass ihre Nutzungsdauer verlängert wird.

Die Mittel, die zum Nachweis der in diesem Dokument enthaltenen Kriterien vorgesehen sind, bestehen aus der Vorlage von Labels oder Zertifikaten, Prüfberichten oder sonstiger technischer Dokumentation. Die Prüfverfahren basieren auf Normen und Messmethoden, die auf internationaler Ebene anerkannt sind. Auf diese Weise kann garantiert werden, dass die Erklärungen der Bieter hinsichtlich der Leistungen nachweisbar, wiederholbar, prüfbar und vergleichbar sind. Der Vergabestelle obliegt die Entscheidung, in welcher Phase die Nachweismittel vorgelegt werden müssen.

Jeder Verweis auf technische Normen in diesem Dokument setzt voraus, dass im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung korrekt auf deren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung jüngste verfügbare Version oder auf neue Normen, die zum selben Zweck an deren Stelle getreten sind, verwiesen wird.

Sollten Prüfungen seitens einer Konformitätsbewertungsstelle gefordert werden, ist darunter gemäß Art. 82 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016 betreffend „Testberichte, Zertifizierung und sonstige Nachweise“ eine Stelle zu verstehen, die Konformitätsbewertungstätigkeiten durchführt, wie zum Beispiel Eichung, Versuche, Zertifizierung und Inspektion, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rats akkreditiert ist und die internationalen multilateralen Abkommen EA/IAF MLA unterzeichnet hat. Es wird darauf hingewiesen, dass die Konformitätsbewertungsstellen, die beabsichtigen, Zertifizierungen zu erteilen, jene sind, die nach der Normenreihe UNI CEI EN ISO/IEC 17000 bzw. den Normen UNI CEI EN ISO/IEC 17065, 17021, 17024, 17029 akkreditiert sind, während die Konformitätsbewertungsstellen, die beabsichtigen, Inspektionstätigkeiten hinsichtlich der geforderten Voraussetzungen durchzuführen, jene sind, die nach der Norm UNI CEI EN ISO/IEC 17020 akkreditiert sind. Wenn hinsichtlich der Nachweise zur Erfüllung der Kriterien Konformitätsbescheinigungen oder Prüfberichte gefordert werden, bezieht sich dies auf Unterlagen, die von Laboren, einschließlich solchen von Universitäten, ausgestellt werden, die von einer einheitlichen Akkreditierungsstelle nach UNI CEI EN ISO/IEC 17025 zur Durchführung der Prüfungen, auf die in den einzelnen Kriterien verwiesen wird, ermächtigt sind. Die von der italienischen Regierung benannte einheitliche nationale Stelle ist Accredia.

Der Nachweis der Konformität mit den Umweltkriterien kann auch mittels der Vorlage von Labels (Kennzeichen oder Zertifizierungen) erfolgen, die im Abschnitt „Nachweis“ genannt sind, sowie gemäß Art. 69 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016 durch andere gleichwertige Kennzeichen, zum Beispiel andere ISO-Typ-I-Zeichen gemäß UNI EN ISO 14024, oder sonstige geeignete Nachweise wie ein technisches Dossier des Herstellers, vorausgesetzt, dass die Anforderungen des spezifischen Kennzeichens oder die von der Vergabestelle angegebenen Anforderungen erfüllt sind. Ebenfalls gemäß Art. 69 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016 muss der Wirtschaftsteilnehmer in den beiden letztgenannten Fällen (gleichwertige Kennzeichen und geeignete Nachweise) Unterlagen zum Nachweis der wesentlichen Gleichwertigkeit der alternativ vorgelegten Nachweise beibringen, und die Vergabestelle hat die Aufgabe, diese Unterlagen zu prüfen und deren Gleichwertigkeit im Hinblick auf die in diesem Dokument angegebenen Nachweise zu bewerten.

Zur Klarstellung einiger Aspekte im Hinblick auf die Anwendung der in diesem Dokument enthaltenen Kriterien wurden unter dem Titel des Kriteriums spezifische Angaben kursiv und in Klammern eingefügt.

Der Vergabestelle wird die Durchführung angemessener Überprüfungen übertragen, um die Einhaltung der Vorschriften des Leistungsverzeichnisses, welche die Vertragsausführung betreffen, zu kontrollieren. Falls es nicht bereits eine vertragliche Gepflogenheit ist, wird der Vergabestelle nahegelegt, Nichterfüllungen mit Vertragsstrafen bzw. ggf. der Aufhebung des Vertrags zu verknüpfen.

4 MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE LIEFERUNG VON INNENEINRICHTUNGEN.

4.1 Technische Spezifikationen

Auf der Grundlage der Vorgaben laut Art. 34 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016 sind die in diesem Kapitel enthaltenen Kriterien verbindlich.

4.1.1 Ökologische Gestaltung

Kriterium

Die Einrichtung ist mit einer stofflichen Bilanz versehen, aus der die Umwelteigenschaften der zu ihrer Herstellung eingesetzten Werkstoffe und die finale Zweckbestimmung der entsprechenden Komponenten ersichtlich werden.

Nachweis

Der Wirtschaftsteilnehmer legt die gemäß den Angaben im Anhang „A“ geforderten Informationen vor und fügt die dort enthaltenen, vollständig ausgefüllten Informationstabellen bei.

4.1.2 Schadstoffe in Platten aus recyceltem Holz

Kriterium

Die Platten aus recyceltem Holz dürfen die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Stoffe nicht in einer Menge über dem hier angegebenen Wert enthalten:

Element/Verbindung	mg/kg recyceltem Holz
Arsen (As)	25
Kadmium (Cd)	50
Chrom (Cr)	25
Kupfer (Cu)	40
Blei (Pb)	90
Quecksilber (Hg)	25
Chlor gesamt (Cl)	1000
Fluor gesamt (F)	100
Pentachlorphenol (PCP)	5
Benzo[a]pyren (Kreosot)	0,5

Nachweis

Prüfberichte gemäß den Verfahren laut Anlage A zum „EPF Standard for Delivery Conditions of Recycled Wood“ (2002), die von Konformitätsbewertungsstellen ausgestellt und von den Bietern oder ihren Materiallieferanten in Auftrag gegeben werden. Die Einrichtungen, welche mit dem EU-Umweltzeichen (Ecolabel) versehen sind, gelten als konform.

4.1.3 Formaldehyd-Emissionen aus Platten

Kriterium

Die Formaldehyd-Emissionen fertiger Holzplatten müssen weniger als 50% des Werts der Klasse E1 gemäß Anhang B der Norm UNI EN 13986 betragen.

Nachweis

Prüfberichte nach einem der im Anhang B der Norm UNI EN 13986 angeführten Verfahren, die von einer Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt wurden.

Die Prüfergebnisse gelten als konform, wenn der Formaldehydwert kleiner oder gleich den folgenden Werten ist:

- 0,062 mg/m³ bzw. 0,05 ppm bei Ermittlung mit dem Verfahren gemäß UNI EN 717-1;
- 1,75 mg/m² h bei Ermittlung mit dem Verfahren gemäß UNI EN ISO 12460-3;

- 4,0 mg/100 g bei Spanplatten (PB), Faserplatten (MDF) und OSB bei Ermittlung mit dem Verfahren gemäß UNI EN ISO 12460-5.

Die gemäß der Norm JIS A 1460 (Determination of the emission of formaldehyde from building boards — Desiccator method) in der Klasse F***** zertifizierten Platten gelten als konform.

Nach ULEF und NAF zertifizierte Platten gelten als konform.

4.1.4 Emission flüchtiger organischer Verbindungen

Kriterium

Die Emission flüchtiger organischer Verbindungen (TVOC) aus fertigen Erzeugnissen bzw. einem jeden der Materialien, der Bestandteile oder der Halbfertigerzeugnisse darf 500 µg/m³ nicht überschreiten.

Nachweis

Vorlage der Konformitätserklärung des Produkts mit diesem Kriterium, ausgestellt von Konformitätsbewertungsstellen.

Diese Erklärung basiert auf Prüfberichten nach dem Verfahren laut UNI EN ISO 16000-9 oder gleichwertigen Verfahren wie beispielsweise denen nach UNI EN 16516 oder ANSI/BIFMA M7.1 oder „Emission testing method for California Specification 01350“, allgemein bekannt unter der Bezeichnung Section 01350, gemäß einer der folgenden Möglichkeiten:

- a. mittels eines Prüfberichts des Lieferanten oder des Herstellers oder des Bieters in Bezug auf die im liefergegenständlichen Produkt enthaltenen Werkstoffe, Bestandteile oder Halbfertigerzeugnisse. Für unlackierte oder mit Pulverlacken lackierte Metallkomponenten oder solche, die galvanischen Behandlungen unterzogen wurden, oder Komponenten mineralischen Ursprungs (z.B. Glas oder Marmor) müssen keine Prüfberichte vorgelegt werden. Bei Polstermaterialien erfolgt der Nachweis der Anforderung bezüglich der VOC-Emission durch die Vorlage von Bescheinigungen zum Nachweis der Konformität mit den Standards laut dem Kriterium **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. – Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**
- b. mittels eines Prüfberichts betreffend das liefergegenständliche fertige Produkt;
- c. mittels eines Prüfberichts betreffend ein fertiges Produkt, das repräsentativ für die Produktfamilie ist, der das liefergegenständliche Produkt angehört. In diesem Fall basiert die Konformitätserklärung auf dem methodischen Ansatz gemäß UNI 1609355.

Von der Konformität mit dem Kriterium wird bei Einrichtungen ausgegangen, die im Besitz folgender Zeichen oder Zertifizierungen sind:

- i. EU-Umweltzeichen (Ecolabel);
- ii. GreenGuard-Zertifizierung;
- iii. LEVEL-Zertifizierung in Bezug auf die Einhaltung der Vorgaben laut dem Abschn. „7.6.2 – Niedrigemissionsmöbel – VOC-Emissionen aus dem fertigen Produkt/aus der Komponente“.

4.1.5 Holzprodukte

Kriterium

Die fertigen Produkte sind aus Holz oder Holzfaser aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gefertigt oder können auch recycelt sein, bzw. können beide Anteile – nachhaltiges Holz bzw. recyceltes Holz – in variablen Anteilen mit einer Summe von 100% im Produkt enthalten sein. Der Wirtschaftsteilnehmer muss die Einhaltung des Kriteriums gemäß den nachfolgenden Angaben nachweisen und das entsprechende Zertifikat vorweisen, auf dem deutlich der Registrierungs-/Zertifizierungscode, die Art des ausschreibungsgegenständlichen Produkts, das Erteilungs- und das Ablaufdatum angegeben sind.

Nachweis

- a) Zum Nachweis der nachhaltigen Herkunft: eine Produktzertifizierung wie z.B. Forest Stewardship Council® (FSC®) oder Programme for Endorsement of Forest Certification schemes™ (PEFC™);

- b) Zum Nachweis bei recyceltem Holz: Zeichen „FSC® Riciclato“ bzw. „FSC® Recycled“ (das bereits an sich den 100%igen Anteil an Rezyklat bescheinigt) oder „FSC® Misto“ bzw. „FSC® Mix“ mit Angabe des Rezyklatanteils mit dem Möbiusband auf dem Zeichen oder Zeichen Riciclato PEFC, das einen Rezyklatanteil von mindestens 70% bescheinigt. Die Anforderung kann auch mittels der Zertifizierung ReMade in Italy® unter Angabe des Rezyklatanteils auf dem Zeichen erfüllt werden.

Den Zertifizierungen FSC oder PEFC mit oder ohne Kennzeichen am Produkt muss bei der Lieferung oder Montage ein Verkaufs- oder Transportdokument mit der Zertifizierungserklärung (mit entsprechendem Zertifizierungscode des Bieters) für die liefergegenständlichen Produkte beigelegt werden.

Handelt der Bieter mit fertigen Einrichtungen (d.h., vertreibt der Bieter Komplettseinrichtungen, die bei der Montage nicht veränderbar sind), hinsichtlich derer die Lieferkette der in diesem Kriterium angegebenen Zertifizierungsschemata nicht zertifiziert ist, müssen als Nachweis für die Zertifizierung des angebotenen Produkts die folgenden Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden: Kopie der oben genannten gültigen Zertifikate und Angebot des fertigen Produkts mit spezifischem Verweis auf den CIG-Code (Code der Ausschreibung), die Artikelnummer des ausschreibungsgegenständlichen Produkts und die Bezeichnung des angebotenen Produkts.¹

Von der Konformität mit dem Kriterium wird bei Einrichtungen ausgegangen, die im Besitz des EU-Umweltzeichens (Ecolabel) sind.

4.1.6 Kunststoffmaterialien

Angaben für die Vergabestelle

Dieses Kriterium gilt nicht für Matratzen, Kissen, Kopfkissen und weiche Ausstattungselemente für die relationale und sensomotorische Entwicklung.

Kriterium

Wenn der Gesamtkunststoffanteil (einschließlich Polsterungen) im fertigen Produkt 20% des Gesamtgewichts des Produkts (somit ohne Verpackung) überschreitet, müssen die Kunststoffelemente zu mindestens 30% aus recyceltem Kunststoff oder biobasiertem Kunststoff im Einklang mit der technischen Norm UNI-EN 16640 bestehen. Zulässig sind biobasierte Kunststoffe, deren Rohstoff auf Wiederverwertungstätigkeiten beruht oder ein aus anderen Produktionsprozessen gewonnenes Unterprodukt ist.

Nachweis

Der Wirtschaftsteilnehmer legt für jedes gelieferte Produkt eine technische Dokumentation mit der Liste der Kunststoffkomponenten, deren Gewicht am Produktgesamtgewicht und der Angabe, ob das Gewicht der Kunststoffelemente mehr als 20% des Produktgesamtgewichts beträgt. Ist dies der Fall, hat die Dokumentation die Daten der folgenden besessenen Zertifizierungen zum Nachweis der Erfüllung des Kriteriums zu enthalten:

- a. Umweltdeklaration vom Typ III (EPD) gemäß UNI EN ISO 14025 mit Angabe des Anteils an recyceltem Kunststoff bzw. des Anteils an biobasiertem Kunststoff;
- b. Zertifizierung „ReMade in Italy®“ mit Angabe des Anteils an recyceltem Kunststoff bzw. des Anteils an biobasiertem Kunststoff auf dem Kennzeichen;
- c. Zertifizierung „Plastica Seconda Vita“ mit Angabe des Anteils an recyceltem Kunststoff im Zertifikat und der entsprechenden Anlage;
- d. Produktzertifizierung basierend auf der Rückverfolgbarkeit der Materialien bzw. der Massenbilanz, ausgestellt von einer Konformitätsbewertungsstelle, mit Angabe des Anteils an recyceltem Kunststoff bzw. des Anteils an biobasiertem Kunststoff im Zertifikat.

Vorbehalten bleiben die umweltbezogenen Anbietererklärungen gemäß ISO 14021, die von einer Konformitätsbewertungsstelle validiert und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dokuments bis

¹ In jedem Fall müssen bei der Lieferung oder Montage die Unterlagen zum Nachweis der vom jeweiligen zertifizierten Lieferanten ausgestellten Produktzertifizierung beigelegt werden (Rechnung mit Zertifizierungserklärung).

zum Ablauf der Bestätigung gültig sind.

Einrichtungen, welche mit dem EU-Umweltzeichen (Ecolabel) oder dem europäischen LEVEL-Zertifikat basierend auf dem FEMB-Nachhaltigkeitsstandard Level 3 ausgezeichnet wurden.

4.1.7 Bezugsmaterialien

Kriterium

Die Textilien und Stoffe, mit denen die Einrichtungen bezogen sind, sind mit dem EU-Umweltzeichen (Ecolabel) oder der Zertifizierung STANDARD 100 by OEKO-TEX® versehen.

Leder ist mit der Zertifizierung LEATHER STANDARD by OEKO-TEX® versehen.

Die Einrichtungen sind so gestaltet, dass die für die Bezüge genutzten Materialien abgezogen werden können, um deren Reinigung, Reparatur oder etwaigen Austausch zu ermöglichen.

Nachweis

Vorlage der geforderten Kennzeichen für die gelieferten Produkte. Alternativ können die von akkreditierten Laboren gemäß den Vorgaben laut Abschn. 8.1 – Chemikalienrückstände bei Textilien und Leder „Chemikalienrückstände bei Textilien und Leder“ im Anhang „B“ durchgeführten Prüfungen vorgelegt werden.

Was die Abziehbarkeit betrifft, müssen geeignete Unterlagen eingereicht werden, wie die von den Lieferanten der verwendeten Materialien erstellten technischen Datenblätter.

4.1.8 Polstermaterialien

Angaben für die Vergabestelle

Dieses Kriterium gilt auch für Matratzen, Kissen und Kopfkissen.

Kriterium

Die Polstermaterialien müssen nach einem der folgenden Zeichen oder Standards zertifiziert sein: Ecolabel (EU-Umweltzeichen) CertiPUR, STANDARD 100 by OEKO-TEX®, EURO LATEX Eco Standard.

Nachweis

Vorlage der geforderten Zertifizierungen oder Zeichen für die gelieferten Produkte.

4.1.9 Anforderungen an das Endprodukt

Kriterium

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Produkte werden den jeweils angegebenen einschlägigen UNI-Normen gerecht:

Art der Einrichtung	Technische Norm
Bürositze	UNI EN 1335-1 – Büromöbel - Büro-Arbeitsstuhl – Teil 1: Maße – Bestimmung der Maße UNI EN 1335-2 – Büromöbel - Büro-Arbeitsstuhl – Teil 2: Sicherheitsanforderungen UNI 9084 – Möbel – Stühle und Hocker – Dauerhaltbarkeitsprüfung des Mechanismus zur Höhenverstellung des Stuhls UNI ISO 9227 – Korrosionsprüfungen in künstlichen Atmosphären. Salzsprühnebelprüfungen (was die Metallteile betrifft)
Sitze für Besucher und Besprechungsräume	UNI EN 16139 – Möbel - Festigkeit, Dauerhaltbarkeit und Sicherheit – Anforderungen an Sitzmöbel für den Nicht-Wohnbereich UNI ISO 9227 – Korrosionsprüfungen in künstlichen Atmosphären. Salzsprühnebelprüfungen (was die Metallteile betrifft) UNI EN 12727 – Möbel – Festmontiertes Reihengestühl – Anforderungen an die Sicherheit, Festigkeit und Dauerhaltbarkeit
Schreibtische und Bürotische	UNI EN 527-1 – Büromöbel – Büro-Arbeitstische – Teil 1: Maße UNI EN 527-2 – Büromöbel – Büro-Arbeitstische – Teil 2: Anforderungen an die Sicherheit, Festigkeit und Dauerhaltbarkeit UNI ISO 9227 – Korrosionsprüfungen in künstlichen Atmosphären. Salzsprühnebelprüfungen (was die Metallteile betrifft)
Büroschränke	UNI EN 14073-2 – Büromöbel – Büroschränke – Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen

	UNI EN 14073-3 – Büromöbel – Büroschränke – Teil 3: Prüfverfahren zur Bestimmung der Standsicherheit und der Festigkeit der Konstruktion UNI EN 14074 – Büromöbel – Büro-Arbeitstische und Büroschränke – Prüfverfahren für die Bestimmung der Festigkeit und der Dauerhaltbarkeit beweglicher Teile UNI ISO 9227 – Korrosionsprüfungen in künstlichen Atmosphären. Salzsprühnebelprüfungen.
Möbel für den Nicht-Wohnbereich	UNI EN 16121 und UNI EN 16122 (Behältnismöbel für den Nicht-Wohnbereich)
Raumgliederungselemente	UNI EN 1023-2: Büromöbel – Raumgliederungselemente – mechanische Sicherheitsanforderungen. UNI EN 1023-3: Büromöbel – Raumgliederungselemente – Prüfung
Schulmöbel	UNI EN 1729 Teil 1 und Teil 2 (Stühle und Tische für Bildungseinrichtungen) UNI 4856 (Pulte und Stühle für Lehrkräfte) UNI ISO 9227 – Korrosionsprüfungen in künstlichen Atmosphären. Salzsprühnebelprüfungen. UNI EN 14434 (Wandtafeln für Bildungseinrichtungen) UNI EN 12727 (Festmontiertes Reihengestühl) UNI EN 16121 und UNI EN 16122 (Behältnismöbel für den Nicht-Wohnbereich)
Kindermöbel	UNI EN 12221 (Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Wickeleinrichtungen für den Hausgebrauch) UNI EN 716 (Kinderbetten und Reisekinderbetten für den Wohnbereich) UNI EN 14988 (Kinderhochstühle)
Arbeitstische für Laboratorien in Bildungseinrichtungen	UNI EN 13150: Arbeitstische für Laboratorien in Bildungseinrichtungen – Maße, Anforderungen an die Sicherheit und Dauerhaltbarkeit und Prüfverfahren
Einrichtungen für Krankenhäuser und Arztpraxen	UNI 11780 (Möbel – Einrichtungen für Krankenhäuser und Arztpraxen – Anforderungen und Prüfverfahren)
Tische, die nicht für den Wohnbereich bestimmt sind	UNI EN 15372 (Festigkeit, Dauerhaltbarkeit und Sicherheit – Anforderungen an Tische für den Nicht-Wohnbereich)

Nachweis

Vorlage der Erklärungen über die Konformität des Produkts mit den gemäß den in der Tabelle angeführten technischen Normen vorgesehenen Leistungsanforderungen, ausgestellt von Konformitätsbewertungsstellen.

Die Prüfungen und die entsprechenden Berichte betreffen das liefergegenständliche fertige Produkt oder die fertigen Produkte, die repräsentativ für die Produktfamilie sind, der die liefergegenständliche Einrichtung angehört. In diesem Fall muss die Konformitätserklärung der bewerteten Produktfamilie vorgelegt werden, die von einer Konformitätsbewertungsstelle auf der Grundlage des methodischen Ansatzes laut UNI 1609355 ausgestellt sein muss (mit dieser Erklärung kann ausgesagt werden, dass das Produkt, das geliefert werden soll, zu einer Produktfamilie gehört, hinsichtlich derer die Prüfungen an einem repräsentativen Produkt durchgeführt wurden, und dass diese Prüfungen somit auch für das im Rahmen der Ausschreibung angebotene Produkt gelten).

4.1.10 Verpackungen

Kriterium

Jede verwendete Verpackung erfüllt die nachfolgenden Anforderungen:

- Sie lässt sich problemlos in Teile trennen, die aus nur einem Werkstoff bestehen (z.B. Holz, Pappe, Papier, Kunststoff usw.).
- Sie ist gemäß UNI EN 13430-2005 recycelbar.

Darüber hinaus müssen Kunststoffverpackungen zu mindestens 30% aus recyceltem Kunststoff oder aus biobasiertem Kunststoff, d.h. solchem, der aus Biomasse gewonnen wird und die Vorgaben der technischen Norm UNI-EN 16640 erfüllt, bestehen (mit Ausnahme von

Polystyrolschaum, hinsichtlich dessen ein Anteil von mindestens 20% ab dem Inkrafttreten dieses Dokuments, von mindestens 25% ab dem ersten Jänner 2023 und von mindestens 30% ab dem ersten Jänner 2025 gilt). Biobasierte Kunststoffe müssen Zertifizierungen betreffend ihre Nachhaltigkeit besitzen, die im Hinblick auf dieses Kriterium garantieren, dass die Herkunft des Rohstoffs auf Wiederverwertungstätigkeiten beruht oder dass es sich um ein aus anderen Produktionsprozessen gewonnenes Unterprodukt handelt oder dass sie nicht auf Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt und mit hohem Kohlenstoffbestand gemäß Art. 29 der Richtlinie (EU) Nr. 2018/2001 wie denen, die von der Europäischen Kommission anerkannt wurden, gewonnen wurden.

Verpackungen aus Papier oder Pappe sind auf der Grundlage der technischen Norm UNI 11743 recycelbar und bestehen zu mindestens 70% Gewichtsanteil aus Rezyklat.

Paletten oder sonstige Holzverpackungen erfüllen das Kriterium 4.1.5 „Holzprodukte“. Paletten können auch dem Standard IPPC/FAO ISPM-15 (International Standards for Phytosanitary Measures n. 15) gerecht werden oder Holzpaletten sein, die von Wirtschaftsteilnehmern der Branche, die Reparaturtätigkeiten ausführen, der Wiederverwendung zugeführt werden (gebraucht, repariert oder ausgewählt).

Nachweis

Was die verschiedenen Materialien aus den verwendeten Verpackungen betrifft, gibt der Wirtschaftsteilnehmer an, wie die Zerlegung in die verschiedenen Bestandteile erfolgt und legt eine von einer Konformitätsbewertungsstelle geprüfte umweltbezogene Anbietererklärung gemäß ISO 14021 in Bezug auf die energetische Verwertbarkeit gemäß der technischen Norm UNI EN 13431, die stoffliche Verwertbarkeit gemäß UNI EN 13430 sowie die biologische Abbaubarkeit und die Kompostierbarkeit gemäß der technischen Norm UNI EN 13432 vor.

Der Rezyklatanteil der Kunststoffkomponenten ist mittels einer der folgenden Optionen nachzuweisen:

- i. Umweltdeklaration vom Typ III (EPD) gemäß UNI EN ISO 14025 mit Angabe des Anteils an recyceltem Kunststoff;
- ii. Zertifizierung „ReMade in Italy®“ mit Angabe des Anteils an recyceltem Kunststoff auf dem Kennzeichen;
- iii. Zertifizierung „Plastica Seconda Vita“ mit Angabe des Anteils an recyceltem Kunststoff im Zertifikat und der entsprechenden Anlage;
- iv. Produktzertifizierung basierend auf der Rückverfolgbarkeit der Materialien bzw. der Massenbilanz, ausgestellt von einer Konformitätsbewertungsstelle, mit Angabe des Anteils an recyceltem Kunststoff im Zertifikat.

Vorbehalten bleiben die umweltbezogenen Anbietererklärungen gemäß ISO 14021, die von einer Konformitätsbewertungsstelle validiert und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dokuments bis zum Ablauf der Bestätigung gültig sind.

Der Rezyklatanteil oder der biobasierte Anteil der Kunststoffkomponenten ist mittels einer der folgenden Optionen nachzuweisen:

- v. Umweltdeklaration vom Typ III (EPD) gemäß UNI EN ISO 14025 mit Angabe des Anteils an biobasiertem nachhaltigem Kunststoff;
- vi. Zertifizierung „ReMade in Italy®“ mit Angabe des Anteils an biobasiertem nachhaltigem Kunststoff auf dem Kennzeichen
- vii. Produktzertifizierung basierend auf der Rückverfolgbarkeit der Materialien bzw. der Massenbilanz, ausgestellt von einer Konformitätsbewertungsstelle, mit Angabe des Anteils an biobasiertem nachhaltigem Kunststoff im Zertifikat.

Was Paletten aus nachhaltigem Holz betrifft, gelten die im Kriterium 4.1.5 „Holzprodukte“ beschriebenen Kriterien.

Für Paletten nach dem Standard IPPC/FAO ISPM-15 gilt das an der Verpackung seitens der von den zuständigen Behörden (Ministerium für Agrar-, Lebensmittel- und Forstwirtschaftspolitik) ermächtigten Stelle angebrachte Label.

Bei wieder in Umlauf gebrachten Paletten (gebraucht, repariert oder ausgewählt) gilt die Rechnung, aus welcher die für gebrauchte, reparierte und wieder in Umlauf gebrachte Paletten vergünstigte CAC-CONAI-Regelung gemäß dem CONAI-Rundschreiben vom 14. Juni 2019 hervorgeht.

4.2 Vertragsklauseln

Auf der Grundlage der Vorgaben laut Art. 34 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016 sind die in diesem Kapitel enthaltenen Kriterien verbindlich.

4.2.1 Rücknahme von Verpackungen

(Sofern die Vergabestelle die Rückgabe der Verpackungen nicht gleichzeitig mit der Lieferung der Einrichtungen vornehmen möchte, muss sie Vereinbarungen mit dem Zuschlagsempfänger hinsichtlich deren späteren Abholung treffen und die entsprechenden Kosten berücksichtigen.)

Kriterium

Bei der Lieferung nimmt der Lieferant die Verpackungen zurück und führt diese der Wiederverwendung oder dem Recycling zu.

Nachweis

Der Zuschlagsempfänger legt eine Erklärung vor, mit welcher die finale Bestimmung der zurückgenommenen Verpackungen bestätigt wird, unter Angabe der Beteiligten und der entsprechenden zur Einhaltung des Kriteriums geschlossenen Vereinbarungen. Verschiebt die Vergabestelle das Auspacken der Einrichtungen auf einen Zeitpunkt nach der Lieferung, trifft der Zuschlagsempfänger mit dieser Vereinbarungen hinsichtlich des Abholens.

4.2.2 Garantie

Kriterium

Die Garantie der Produkte muss mindestens fünf Jahre ab Kauf gültig sein, und der Hersteller muss die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für diesen Zeitraum gewährleisten. Wenn die Ersatzteile kostenlos erhältlich sind, muss dies in den Kaufunterlagen vermerkt sein, andernfalls müssen ihre Kosten im Voraus festgelegt werden und im Verhältnis zum Wert des Produkts stehen, für das sie bestimmt sind.

Nachweis

Der Zuschlagsempfänger legt eine schriftliche Garantie vor, in der deutlich die Garantiezeit von mindestens 5 Jahren ab dem Kaufdatum angegeben ist und welche die Verpflichtung enthält, die Verfügbarkeit der Ersatzteile mindestens 5 Jahre lang zu gewährleisten, mit den entsprechenden Kontaktinformationen für die Ersatzteile und der Angabe ihrer eventuellen Kosten.

4.3 Belohnende Bewertungskriterien

Angaben für die Vergabestelle

Sofern die Vergabestelle das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zur Zuschlagserteilung des Auftrags heranzieht, berücksichtigt sie gemäß Art. 34 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016 eins oder mehrere der folgenden belohnenden Bewertungskriterien in den Ausschreibungsunterlagen und ordnet diesen einen erheblichen Anteil der zuweisbaren technischen Punktzahl auch unter Bezugnahme auf Art. 95 des Dekrets zu. Die Entscheidung, welche und wie viele belohnende Bewertungskriterien heranzuziehen sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie zum Beispiel den von der Vergabestelle festgelegten Prioritäten, dem Auftragswert und den Sollergebnissen.

4.3.1 Umweltmanagementsysteme

Kriterium

Eine belohnende Punktzahl erhält der Wirtschaftsteilnehmer, der seine Fähigkeit in Bezug auf die Umsetzung von Umweltmanagementmaßnahmen durch den Besitz der Registrierung hinsichtlich der freiwilligen Teilnahme der Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EU-Öko-Audit, EMAS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 oder der gültigen Zertifizierung nach der technischen Norm UNI EN ISO 14001:2015 nachweist.

Nachweis

Zertifizierung nach UNI EN ISO 14001 oder EMAS-Registrierung oder sonstiger gleichwertiger Nachweis gemäß Art. 87 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016.

4.3.2 Modularität

Kriterium

Eine belohnende Punktzahl erhält der Wirtschaftsteilnehmer, der Einrichtungen bietet, die nach den Grundsätzen der Modularität konzipiert, d.h. in unterschiedlichen Konfigurationen kombinierbar sind, sodass ihre etwaige Umsetzung in Arbeitsbereiche mit anderen Größen oder Formen möglich ist.

Nachweis

Technisches Produktdatenblatt oder sonstige Unterlagen zum Nachweis der Kombinationsmöglichkeiten.

4.3.3 Einrichtungen mit niedrigem Formaldehydanteil

Kriterium

Eine belohnende Punktzahl erhält der Wirtschaftsteilnehmer, der Einrichtungen mit Platten auf Holzbasis anbietet, die mit NAF-Kunsthäuten gefertigt sind (No Added Formaldehyde, ohne Formaldehydzugabe).

Nachweis

Technische Dokumentation oder technisches Produktdatenblatt zum Nachweis der ausschließlichen Nutzung von NAF-Platten.

4.3.4 Flammenschutzadditive für die Polsterungen

Kriterium

Eine belohnende Punktzahl erhält der Wirtschaftsteilnehmer, der Einrichtungen mit Polsterungen mit nicht halogenierten Flammschutzadditiven bietet.

Nachweis

Von den Bietern oder ihren Materiallieferanten in Auftrag gegebene Prüfberichte in Bezug auf Prüfungen nach den Normen UNI EN ISO 17881-1, UNI EN ISO 17881-2, ISO TR 17881-3. Was

die meistverwendeten chlorierten Flammschutzmittel betrifft, ist eine Extraktion in Lösungsmittel und eine chromatografische Analyse (Gas oder Flüssigkeit) mit Massendetektor durchzuführen.

4.3.5 Recycelte Bezüge

Kriterium

Eine belohnende Punktzahl erhält der Wirtschaftsteilnehmer, der Einrichtungen bietet, deren Bezugstextilien aus recyceltem Material bestehen.

Nachweis

Produktdatenblätter der für die Bezüge verwendeten Stoffe mit Informationen zum Anteil an recyceltem Material, nachgewiesen mittels einer der folgenden Optionen:

- Umweltdeklaration vom Typ III (EPD) gemäß UNI EN ISO 14025 mit Angabe des Anteils an recyceltem Material;
- Zertifizierung „ReMade in Italy®“ mit Angabe des Anteils an recyceltem Material auf dem Kennzeichen;
- Zertifizierung „Plastica Seconda Vita“ mit Angabe des Anteils an recyceltem Material im Zertifikat und in der entsprechenden Anlage;

4.3.6 Physikalische Qualitätsanforderungen an Bezugsmaterial

Kriterium

Eine belohnende Punktzahl wird vergeben, wenn die für die Bezüge der Einrichtungen verwendeten Materialien die im Abschn. 8.2 Physikalische Qualitätsanforderungen an Bezugsmaterial bei Einrichtungen

Die physikalischen Qualitätsanforderungen an Bezugsmaterial bei Einrichtungen sind in den nachfolgend aufgeführten Tabellen definiert: im Anhang „B“ angeführten physikalischen Qualitätsanforderungen erfüllen.

Nachweis

Prüfberichte, die von Laboren ausgestellt wurden, die nach UNI CEI EN ISO/IEC 17025 zur Durchführung der Prüfungen nach den im Anhang angeführten Normen akkreditiert sind.

4.3.7 Umweltzeichen

Kriterium

Eine belohnende Punktzahl wird vergeben, wenn das Produkt das EU-Umweltzeichen (Ecolabel) besitzt oder eine Leistung entsprechend Klasse A des Schemas „Made Green in Italy“ (MGI) gemäß dem Dekret des Ministers für den ökologischen Übergang Nr. 56 vom 21. März 2018 aufweist, erhalten auf der Grundlage der auf Einrichtungen bezogenen Kategorieregeln.

Die Punkte werden proportional zur Anzahl der Produkte vergeben, welche die hier geforderten Umweltzeichen besitzen. Dieses Kriterium kann auch auf Matratzen angewandt werden.

Nachweis

EU-Umweltzeichen (Ecolabel) oder Dokument zum Nachweis der Klasse A des Schemas „Made Green in Italy“ in Bezug auf die gelieferten Einrichtungen.

4.3.8 Verlängerte Garantie

Kriterium

Für jedes zusätzliche Garantiejahr gegenüber der Mindestzeit von 5 Jahren wird nach dem folgenden Schema eine technische Punktzahl vergeben:

- 4 Jahre oder mehr zusätzliche Garantie: x Punkte
- 3 Jahre zusätzliche Garantie: 0,75x Punkte
- 2 Jahre zusätzliche Garantie: 0,5x Punkte
- 1 Jahre zusätzliche Garantie: 0,25x Punkte

Nachweis

Schriftliche Garantie, in der deutlich die Garantiezeit ab dem Kaufdatum mit den entsprechenden Kontaktinformationen für die Ersatzteile angegeben ist.

5 MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DEN VERLEIHDienst VON INNENEINRICHTUNGEN

Angaben für die Vergabestelle

Dieses Kapitel enthält die Kriterien, die heranzuziehen sind, wenn aus logistischen Gründen der Standort einer Tätigkeit oder die Aufteilung und Organisation der Arbeitsbereiche und somit die Art der Einrichtungen geändert werden muss oder bei vorübergehenden Veranstaltungen wie Kongressen und Messen, auch wenn die Einrichtungen vom Kongressveranstalter bereitgestellt werden.

5.1 Technische Spezifikationen

Die gelieferten Produkte müssen die folgenden, in Kap. 4 „Mindestumweltkriterien für den Kauf von Inneneinrichtungen“ dieses Dokuments enthaltenen Kriterien erfüllen:

- 4.1.2 „Schadstoffe in Platten aus recyceltem Holz“;
- 4.1.3 „Formaldehyd-Emissionen aus Platten“;
- 4.1.4 „Emission flüchtiger organischer Verbindungen“;
- 4.1.5 „Holzprodukte“;
- 4.1.6 „Kunststoffmaterialien“;
- 4.1.7 „Bezugsmaterialien“;
- 4.1.8 „Polstermaterialien“;
- 4.1.10 „Verpackungen“.

5.2 Belohnende Bewertungskriterien

Angaben für die Vergabestelle

Sofern die Vergabestelle das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zur Zuschlagserteilung des Auftrags heranzieht, berücksichtigt sie gemäß Art. 34 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 16. April 2016 eins oder mehrere der folgenden belohnenden Bewertungskriterien in den Ausschreibungsunterlagen und ordnet diesen einen erheblichen Anteil der zuweisbaren technischen Punktzahl auch unter Bezugnahme auf Art. 95 des Dekrets zu.

5.2.1 Umweltmanagementsysteme

Kriterium

Eine technische Punktzahl erhält der Bieter, der seine Fähigkeit in Bezug auf die Umsetzung von Umweltmanagementmaßnahmen durch den Besitz der Registrierung hinsichtlich der freiwilligen Teilnahme der Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EU-Öko-Audit, EMAS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 oder der Zertifizierung nach der technischen Norm UNI EN ISO 14001 nachweist.

Nachweis

Bescheinigungen im Rahmen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) zur Zertifizierung nach UNI EN ISO 14001 oder EMAS-Registrierungsnummer. Sofern der Bieter nachweist, dass ihm die EMAS-Registrierung oder die Zertifizierung nach UNI EN ISO 14001 verwehrt ist oder dass er aus ihm nicht zuzuschreibenden Gründen nicht die Möglichkeit hat, diese Registrierung oder Zertifizierung innerhalb der geforderten Fristen (d.h. innerhalb des Datums, an dem die Fristen für die Einreichung der Angebote ablaufen) zu erlangen, werden andere Urkundennachweise akzeptiert, wenn diese in der Lage sind nachzuweisen, dass die umgesetzten Umweltmanagementmaßnahmen mit denen gleichwertig sind, die im Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Betriebsprüfung oder in der Norm UNI EN ISO 14001 vorgesehen sind.

6 MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DEN DIENST ZUR VERLÄNGERUNG DER NUTZUNGSDAUER DER EINRICHTUNG

Angaben für die Vergabestelle

Die Vergabe dieses Dienstes ermöglicht die Verlängerung der Nutzungsdauer der Einrichtungen mittels der Reparatur oder Wiederverwendung am eigenen Standort oder bei Dritten durch die Veräußerung der Güter mittels Verkaufs oder Spende.

Zur Vergabe des Dienstes, der Gegenstand dieses Kapitels ist, muss die Vergabestelle im Vorfeld selbst oder mittels der Vergabe des Dienstes eine Bestandsaufnahme der ausrangierten oder noch in Gebrauch befindlichen oder auszurangierenden Einrichtungen vornehmen. Gegenstand der Bestandsaufnahme sind die Arten, die Menge und die Funktionen der Einrichtungen auch unter Bezugnahme auf die Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Bei der Bestandsaufnahme sind die Einrichtungen so zu klassifizieren, dass es ersichtlich wird, welche noch verwendet werden können, welche ersetzt werden müssen und welche zu reparieren oder neuen Zwecken oder neuen Arbeitsbereichen anzupassen sind, um deren Nutzungsdauer zu verlängern.

Die Bestandsaufnahme repräsentiert die technische Grundlage für die Ausschreibung des Dienstes und enthält somit

- *eine detaillierte Aufstellung der vorhandenen Einrichtungen;*
- *die Bewertung deren Zustands;*
- *die wichtigsten Vorgänge, die durchgeführt werden müssen, um deren Reparatur/Regenerierung zu erlauben (z.B. Sprühnacklackierung metallischer Oberflächen, Ausbesserung bzw. neue Oberflächenbehandlung von Holzflächen, Erneuerung von Bezügen/Polsterungen, Umstellung von Schreibtischen usw.);*
- *das Prozent-Soll-Ziel in Bezug auf die Wiederverwendung der Einrichtungen.*

Zusammen mit der Bestandsaufnahme wird eine Kosten-Nutzen-Analyse hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und technischen Machbarkeit der etwaigen Vorgänge durchgeführt.

6.1 Vertragsklauseln

Angaben für die Vergabestelle

Auf der Grundlage der Vorgaben laut Art. 34 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016 sind die in diesem Kapitel enthaltenen Kriterien verbindlich.

6.1.1 Sozialklausel

Kriterium

Das Personal muss mit Verträgen eingestellt sein, welche die Bestimmungen laut den für die Branche und die Zone, in der die Leistungen erbracht werden, geltenden gesamtstaatlichen und territorialen Kollektivverträgen in Bezug auf die wirtschaftliche und rechtliche Behandlung vollumfänglich erfüllen, einschließlich der Beitragsleistungen zulasten des Arbeitgebers für Sozialabgaben und Gesundheitsversorgung sowie alle bilateralen Einrichtungen gemäß den genannten GAKV². Gemäß Art. 105 Abs. 9 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016 haftet der Zuschlagsempfänger ferner gesamtschuldnerisch mit den Subunternehmern dafür, dass diese die besagten Vorschriften gegenüber ihren Angestellten für die Leistungen, die sie im Rahmen der Weitervergabe erbringen, einhalten.

Nachweis

Der Nachweis der Einhaltung des Kriteriums erfolgt in der Erfüllungsphase des Vertrags. Der Zuschlagsempfänger und über diesen die Subunternehmer übermitteln der Vergabestelle vor Beginn der Arbeiten die Unterlagen über die erfolgte Meldung an die entsprechenden Sozial-, Unfall- und

² Dieses Kriterium gilt nicht für die Personen laut Art. 12 des Gesetzes Nr. 81 vom 22. Mai 2017, wenn diese in Berufsverzeichnissen eingetragen sind, für welche die jeweiligen Sondergesetze und die auf sie zutreffenden Vor- und Fürsorgebestimmungen gelten.

sonstigen Versicherungsträger.³ Zweck der Zahlung der im Rahmen des Auftrags oder Weitervergabe erbrachten Leistungen erhebt die Vergabestelle von Amts wegen die jeweils gültige Sammelbescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragslage für den Zuschlagsempfänger und alle Subunternehmer. Die Vergabestelle verlangt für eine oder mehrere der für den Dienst zuständigen Personen, die nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden, die Einsichtnahme in die Individualverträge.

6.1.2 Abwicklung des Dienstes

Kriterium

Nach Einsichtnahme in die Bestandsaufnahme und die Vorabbewertungen der vorhandenen Einrichtungen, deren Zustands und des für einige von diesen vorgesehenen Ziels hinsichtlich des Mindestwiederverwendungsanteils muss der Zuschlagsempfänger die folgenden Tätigkeiten durchführen:

- Reparatur der Einrichtungen;
- Wiedereinbringung in den Kreislauf der gesäuberten und reparierten Einrichtungen, die für den Verkauf gemäß der mit dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 189 vom 13. Februar 2001 erlassenen Verordnung oder für die unentgeltliche Veräußerung zugunsten des Italienischen Roten Kreuzes, der Freiwilligenorganisationen des Zivilschutzes, die in den entsprechenden Verzeichnissen eingetragen und in Italien und im Ausland zu humanitären Zwecken tätig sind, sowie von schulischen Einrichtungen oder hilfsweise von sonstigen Non-Profit-Organisationen wie Organisationen für gemeinnützige Zwecke, Fremdenverkehrsämtern, Pfarreien, Körperschaften für soziale Aufstiegsförderung bestimmt sind, gemäß der Regelung laut dem Rundschreiben des staatlichen Generalrechnungsamts Nr. 33 vom 29. Dezember 2009;
- möglichst zerstörungsfreie Zerlegung von Einrichtungen, die nicht repariert oder regeneriert werden können, um ggf. deren Teile als Ersatzteile wiederzuverwenden, und entsprechende Trennung gleichartiger Materialien;
- Transport getrennter gleichartiger Materialien, um deren Recycling zu ermöglichen, sowie Verbringung der nicht getrennten Restmaterialien zu ermächtigten Anlagen.

Nachweis

Der Zuschlagsempfänger legt einen regelmäßigen Bericht vor, in dem die hinsichtlich der Einrichtungen durchgeführten Tätigkeiten im Einklang mit den Vorgaben in der Vorabbewertung und dem Mindestwiederverwendungsziel aufgeführt sind. Dieser Bericht ist zusammen mit einem technischen Bericht vorzulegen, mit welchem der Zuschlagsempfänger nachweist, dass er die Mittel, Ressourcen und Genehmigungen besitzt, um die geforderten Tätigkeiten durchzuführen, und der die Vereinbarungen mit ermächtigten Dritten enthält, welche die geltenden Bestimmungen betreffend Abfälle erfüllen, hinsichtlich deren Recycling oder der Entsorgung der Materialien bei Non-Profit- oder Wohltätigkeitsorganisationen oder Käuferunternehmen, die tätig sind, um die Lebensdauer der Güter zu verlängern.

6.1.3 Teile und Materialien für die Reparatur der Einrichtungen

Die gelieferten Produkte müssen die folgenden, in Kap. 4 „Mindestumweltkriterien für den Kauf von Inneneinrichtungen“ dieses Dokuments enthaltenen Kriterien erfüllen:

- 4.1.2 „Schadstoffe in Platten aus recyceltem Holz“;
- 4.1.3 „Formaldehyd-Emissionen aus Platten“;
- 4.1.4 „Emission flüchtiger organischer Verbindungen“;
- 4.1.5 „Holzprodukte“;
- 4.1.6 „Kunststoffmaterialien“;
- 4.1.7 „Bezugsmaterialien“;
- 4.1.8 „Polstermaterialien“.

³ Bei Selbstständigen, die in den jeweiligen Verzeichnissen und Kammern eingetragen sind, wird die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragslage von der jeweiligen Kasse ausgestellt.

6.1.4 Bewertung der Verbesserungen

Kriterium

Nach Einsichtnahme in die Bestandsaufnahme und in die auf dieser basierenden Bewertungen, und unter Berücksichtigung des Mindestwiederverwendungsziels nimmt der Zuschlagsempfänger eine Ortsbesichtigung vor und schlägt etwaige Verbesserungen vor, um den Dienst wirkungsvoll zu erbringen, die Nutzungsdauer der Einrichtungen im höchstmöglichen Maß zu verlängern und das in der oben genannten, von der Vergabestelle erstellten Vorstudie angegebene Wiederverwendungsziel zu erhöhen.

Nachweis

Innerhalb einer bestimmten, von der Vergabestelle festgelegten Frist nach der Ortsbesichtigung legt der Zuschlagsempfänger einen technischen Bericht vor, in dem etwaige Verbesserungen gegenüber den bereits vorgenommenen Bewertungen beschrieben und hinsichtlich der technischen Machbarkeit und Wirksamkeit der Verbesserungsmaßnahmen zur Verlängerung der Lebensdauer der Einrichtungen begründet sind.

6.1.5 Garantie

Kriterium

Für die reparierten Einrichtungen wird eine Garantie von mindestens 3 Jahren nach der erneuten Übergabe gewährt, welche deren Reparatur oder Ersatz abdeckt und eine Servicevereinbarung betreffend die Abholung, den Ersatz oder Vor-Ort-Maßnahmen umfasst.

Nachweis

Der Zuschlagsempfänger legt eine schriftliche Garantie vor, in der deutlich die Garantiezeit von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt der Übergabe der reparierten Einrichtungen sowie die Verpflichtung, deren anschließende Reparatur oder deren Ersatz durch Produkte oder Materialien zu gewährleisten, die den Spezifikationen des Auftrags gerecht werden, angegeben sind.

6.2 Belohnende Bewertungskriterien

Angaben für die Vergabestelle

Sofern die Vergabestelle das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zur Zuschlagserteilung des Auftrags heranzieht, berücksichtigt sie gemäß Art. 34 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016 eins oder mehrere der folgenden belohnenden Bewertungskriterien in den Ausschreibungsunterlagen und ordnet diesen einen erheblichen Anteil der zuweisbaren technischen Punktzahl auch unter Bezugnahme auf Art. 95 des Dekrets zu.

6.2.1 Verlängerte Garantie

Kriterium

Für jedes zusätzliche Garantiejahr gegenüber der gesetzlichen Mindestfrist werden nach dem folgenden Schema belohnende Bewertungspunkte vergeben:

- 4 Jahre oder mehr zusätzliche Garantie: x Punkte (der Wert „x“ wird von der Vergabestelle gewählt);
- 3 Jahre zusätzliche Garantie: 0,75x Punkte;
- 2 Jahre zusätzliche Garantie: 0,5x Punkte;
- 1 Jahre zusätzliche Garantie: 0,25x Punkte.

Nachweis

Der Bieter liefert eine schriftliche Garantie, in der deutlich die Garantiezeit ab dem Kaufdatum mit den entsprechenden Kontaktinformationen für die Ersatzteile angegeben ist.

7 ANHANG A: ÖKOLOGISCHE GESTALTUNG

TABELLE 1

(Anweisungen für die Wirtschaftsteilnehmer)

Index der Posten und Erstellungsmodalitäten:

Produktkomponenten

Die Komponenten angeben, aus denen das Produkt besteht. Dabei kann es sich auch um Halbfertigerzeugnisse handeln. Halbfertigerzeugnisse sind Erzeugnisse aus technologischen maschinellen und sonstigen Prozessen jeglicher Art, die zwar eine fertige oder halb fertige Struktur aufweisen, jedoch nicht für eine spezifische Verwendung oder Aufgabe, sondern dafür bestimmt sind, in Verbundobjekte eingefügt zu werden, die insgesamt vom Hersteller, der die Montage durchführt, garantiert werden (siehe Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 1496 vom 30. Dezember 1970).

Wenn ein Halbfertigerzeugnis bereits vormontiert erworben wird, müssen trotzdem die einzelnen Komponenten, aus denen es besteht, angegeben werden. Bei einem Halbfertigerzeugnis wie beispielsweise einer Platte mit Aluminiumumbördelung müssen in der Spalte „Komponenten“ separat sowohl die Holzplatte als auch die Aluminiumumbördelung mit den jeweiligen Daten wie im Beispiel in Tabelle 1-B angegeben werden. Eine Komponente kann ein Zubehör sein, d.h. ein beliebiger Gegenstand, der die Funktion eines Einrichtungsgegenstands komplettiert. Eine nicht erschöpfende Liste von Zubehören ist im Anhang B der technischen Norm UNI 11674:2017 zu finden.

Für jede Komponente sind die folgenden Informationen anzugeben:

Werkstoff

Den oder die Werkstoff/e angeben, aus dem/denen die Komponente besteht.

Gewicht

Das Gewicht einer jeden Komponente in kg angeben.

Primärmaterial – Rezyklat – Unterprodukt

Die Zusammensetzung des verwendeten Materials in % an Primärmaterial, Rezyklat und Unterprodukt angeben. Der Gesamtwert muss 100% betragen.

Erneuerbare und nicht erneuerbare Quelle⁴

Die Herkunft des eingesetzten Materials (aus erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen) in % angeben (nach der Norm UNI EN ISO 14021:2016 bestehen erneuerbare Materialien aus Biomassen aus einer lebenden Quelle, die kontinuierlich ausschöpfbar ist). Der Gesamtwert muss 100% betragen.

Zerlegung

Die Komponenten des Produkts angeben, die zerstörungsfrei zerlegt werden können, sodass sie für die Reparatur oder Wiederverwendung ausgetauscht werden können, und so, dass die aus der Zerlegung gewonnenen Materialien wiederverwendet und zuletzt zu Energiezwecken verwertet oder in jedem Fall dem Abfallzyklus entzogen werden können. Das Zerlegen und Austauschen muss durch Personen, die keine Fachkräfte sind, unter Einsatz herkömmlicher Grundwerkzeuge möglich sein. Abgesehen von der Erstellung der Tabelle müssen deutliche Anweisungen für die Zerlegung und Reparatur in Papierform oder elektronisch (Video) mittels einer Explosionsdarstellung des Produkts unter Angabe der Teile, die entfernt und ausgetauscht werden können, sowie der für die zerstörungsfreie Zerlegung des Produkts notwendigen Werkzeuge vorgelegt werden.

Reparaturfähigkeit

Es muss angegeben werden, welche Produktkomponenten im Rahmen des Austauschs des Produkts repariert werden können. Unter Reparaturfähigkeit einer Komponente ist die

⁴Nach der Norm UNI EN ISO 14021:2016 bestehen erneuerbare Materialien aus Biomasse aus einer lebenden Quelle, die kontinuierlich ausschöpfbar ist.

Möglichkeit für den Käufer zu verstehen, die gleiche Komponente auf dem Markt zu beschaffen. Was die Komponenten betrifft, die zu einem vormontierten Halbfertigerzeugnis gehören, muss sich die Angabe auf sämtliche Komponenten des vormontierten Halbfertigerzeugnisses beziehen.

Materialverwertung

Die mögliche Bestimmung bei Ende der Lebensdauer hängt auch davon ab, wer der Endnutzer ist und welche Entscheidungen dieser trifft, wird jedoch von der Möglichkeit beeinflusst, Komponenten und Werkstoffe sachgerecht zu entsorgen. Dafür müssen die auf dem Staatsgebiet verfügbaren Verwertungstechniken berücksichtigt werden, d.h., ob es geeignete Techniken gibt, die in der Lage sind, die Materialverwertung, die Wiederverwendung oder das Recycling des Produkts im Staatsgebiet zu fördern. In der Theorie sind viele Produkte auf dem Markt recycelbar, für die es aber keine Recyclingkette gibt. Wenn also ein Marktteilnehmer behauptet, dass ein Produkt recycelt werden kann, muss er die Recyclingkette des Produkts oder dessen Teile beschreiben. All das hängt auch von der vernünftigen Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Verwertungsanlagen oder Werkstoffhöfen ab, welche die erste Phase in der Recyclingkette garantieren und die Verbringung der verschiedenen Materialien zu entsprechenden Orten für deren spätere Behandlung garantieren, sowie auch von der vernünftigen Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Recyclinganlagen. Wenn die Recyclingkette oder -technik für einen bestimmten Werkstoff oder ein bestimmtes Produkt nur in einem begrenzten Gebiet des Lands verfügbar ist, kann sie nicht als für den Markt zugänglich gewertet werden. Eine vernünftige Inanspruchnahme für den Markt liegt dann vor, wenn es im Staatsgebiet zahlreiche Orte gibt, welche die Recyclingfähigkeit eines Guts garantieren können. Es gibt jedoch auch Komponenten, die auch aus Sicherheitsgründen nicht zerlegt werden können, und in vollem Umfang auf einer Deponie landen. Diesbezüglich wird auf die in Tabelle 5 enthaltene Liste verwiesen. Die Berücksichtigung dieser Elemente ist im Hinblick auf die optimale Gestaltung der Produkte nützlich. Wenn ein Produkt ökologisch gestaltet wurde, um dessen Zerlegbarkeit in eine oder mehrere Komponenten laut Tabelle 5 zu ermöglichen (sodass diese nicht auf einer Deponie entsorgt werden müssen), muss das gemäß den Angaben in Tabelle 1 korrekt angegeben werden.

Recycling, Energierückgewinnung, Entsorgung

Unter „für die Verwertung geeignete Kette“ den Bestimmungsort von Komponenten und Werkstoffen am Ende deren Lebensdauer angeben und dabei zwischen Recycling und Energierückgewinnung bzw. Entsorgung unterscheiden. Der Gesamtwert muss 100% betragen.

Ausfüllhinweise

Bei Komponenten, die aus Sicherheitsgründen nicht zerlegt werden können und aus mehreren Werkstoffen bestehen, wie beispielsweise bei Stühlen die Gaskolben zur Höhenverstellung und die Mechanismen zur Verstellung von Sitzfläche/Rückenlehne, muss in der Spalte WERKSTOFF „Restmüll“ angegeben werden. Dabei sind unter INPUT in jedem Fall die Eigenschaften des Eingangsflusses anzugeben. Unter OUTPUT muss der Wert 100% Deponieentsorgung angegeben werden.

Tab. 1 Quantifizierung der Materialressourcen Input/Output

ZUSAMMENSETZUNG			INPUT/Eingangsfluss					OUTPUT/Bestimmung bei Ende der Lebensdauer				
Komponente 5	Werkstoff	Gewicht kg	Primärmaterial %	Rezyklat %	Unterprodukt %	Erneuerbare Quelle (%)	Nicht erneuerbare Quelle	Zerlegung	Reparaturfähigkeit	Verwertung (siehe Tabelle 2 für detaillierte Angaben)		Deponieentsorgung %
										Recycling %	Energierückgewinnung %	
			Die Summe muss 100 % betragen			Die Summe muss 100 % betragen				Die Summe muss 100 % betragen		
Kommentare			Kommentare					Kommentare				

⁵ Ausschließlich Klebstoffe, Dichtstoffe, Lacke, Farben und Fixiermittel.

TABELLE 2

Unter Bezugnahme auf die Angaben bezüglich der Erstellungsmodalitäten von Tab. 1 für den Punkt „für die Verwertung geeignete Kette“ sowie auf die Daten in Tab. 1 die Tab. 2 erstellen und kurz die für das Recycling des Produkts geeignete Kette beschreiben. Siehe zum Beispiel Tabelle 2-B

Tab. 2. Für das Recycling geeignete Kette

Das Produkt weist eine für das Recycling geeignete Lieferkette auf	JA	NEIN
Wenn die Antwort „JA“ lautet, kurz die Kette beschreiben		

TABELLE 3

Zertifizierungen oder Umweltzeichen von Materialien und/oder Komponenten

Die Materialien und/oder Komponenten des Produkts angeben, die eine Zertifizierung oder ein Umweltzeichen besitzen. Siehe zum Beispiel Tabelle 3-B.

Tab. 3 Zertifizierungen oder Umweltzeichen von Materialien und/oder Komponenten

Komponente	Werkstoff	Zertifizierung	Bezugsnr.

TABELLE 4

Zertifizierungen oder Umweltzeichen des Produkts

Angaben, ob das Produkt eine Zertifizierung oder ein Umweltzeichen besitzt. Siehe zum Beispiel Tabelle 4-B.

Tab. 4 Zertifizierungen oder Umweltzeichen des Produkts

Zertifizierung	Bezugsnr.

Tab. 5 Nicht vollständige Liste von Beispielen in Bezug auf Komponenten, die der Deponieentsorgung zugeführt werden

In dieser Liste sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige Beispiele von Komponenten enthalten, die nach Ende ihrer Lebensdauer der Entsorgung auf einer Deponie zugeführt werden, da die Komponenten nicht zerlegt werden können und somit das Recycling oder die Energieverwertung nicht möglich sind. Diese Liste soll die Unternehmen beim Erstellen der Tabelle 1 unterstützen und ist daher im Hinblick auf zukünftige Änderungen der genutzten

Technologien und Materialien als dynamisch zu betrachten.

- Gaskolben von Bürostühlen.

Sonstige Mechanismen, die zu dieser Kategorie gehören:

- Mechanismus zur Tiefen- und Höhenverstellung des Sitzes und zur Neigungsverstellung der Rückenlehne;
- Mechanismen zur Tiefenverstellung des Sitzes (kann manchmal vom Mechanismus für Sitz-/Rückenlehne getrennt sein);
- Mechanismen zur Höhenverstellung der Rückenlehne (nach oben/unten);
- Gaspumpe;
- verstellbare Armlehnen;
- Schaumstoffpolsterungen (wenn diese einen eingebundenen Metall-/Holz-/Kunststoffeinsatz besitzen);
- Rollen, die abgesehen vom Einsteckzapfen, der trennbar ausgelegt sein könnte, Kugellager und Zapfen aufweisen können;
- Kunststoffgestelle, wenn diese einen Stahleinsatz im Bereich des Einsatzes des Gaskolbens aufweisen.

BEISPIELE FÜR DIE ERSTELLUNG DER TABELLEN

Tab. 1-B Quantifizierung der Materialressourcen Input/Output ERSTELLUNGSBEISPIEL

ZUSAMMENSETZUNG			INPUT/Eingangsfluss					OUTPUT/Bestimmung bei Ende der Lebensdauer				
Komponen- te ⁶	Werkstoff	Ge- wic- ht kg	Primär- mate- rial %	Rezyklat %	Unterprodukt %	Erneuerbare Quelle (%)	Nicht erneuerbare Quelle	Zerle- gung	Reparatur- fähigkeit	Verwertung (siehe Tabelle 2 für detaillierte Angaben)		Deponieent- sorgung %
										Recycling %	Energierückge- winnung %	
Platte	Spanplatte, melaminbe- schichtet	4.25	2 %	98 %		100 %		JA	JA	100 %		
Profil	Aluminium, lackiert	0.2	50 %	50 %			100 %	NEIN		100 %		
Tischbeine	Chromstahl	6,5	40 %	60 %			100 %	JA	JA	100 %		
Füße	Styrol- Butadien- Kautschuk (SBR)	0.8	100 %				100 %	JA	JA		100 %	
Armlehnen	Biokunst- stoff	1.4	100 %			50 %	50 %	JA	NEIN			100 %
Rücken- lehne	PP 30 % Talk							JA	JA		100 %	
Polsterung	PUR	0,6	100 %					NEIN	NEIN		100 %	
			Die Summe muss 100 % betragen			Die Summe muss 100 % betragen				Die Summe muss 100 % betragen		
Kommentare			Kommentare					Kommentare				

⁶ Ausschließlich Klebstoffe, Dichtstoffe, Lacke, Farben und Fixiermittel.

Tab. 2-B Für das Recycling geeignete Kette: ERSTELLUNGSBEISPIEL

Das Produkt weist eine für das Recycling geeignete Lieferkette auf	JA X	NEIN
Wenn die Antwort „JA“ lautet, kurz die Kette beschreiben. Diese Beschreibung bezieht sich auf einen Fall, in dem das Produkt zu einer städtischen Entsorgungsstelle verbracht wird. Das Produkt ist aus Komponenten aus verschiedenen Materialien zusammengesetzt. Um einen hohen Recyclinganteil der verwendeten Materialien zu fördern, muss das Produkt in seine Hauptteile zerlegt werden, um das Recycling von Holz (bestehende Kette) und der Aluminium- und Stahlteile (bestehende Kette) zu fördern. Was die Kunststoffkomponenten betrifft, kann davon ausgegangen werden, dass diese einer Energieverwertung und/oder anteilmäßig der Entsorgung auf einer Deponie zugeführt werden, es sei denn, es erfolgt eine selektive Trennung, um die PP-Rückenlehne zu verwerten.		

Tab. 3-B Zertifizierungen oder Umweltzeichen von Materialien und/oder Komponenten: ERSTELLUNGSBEISPIEL

Komponente	Werkstoff	Zertifizierung	Bezugsnr.
Platte	Holz	FSC-PEFC	XDVC-65_2020

Tab. 4-B Zertifizierungen oder Umweltzeichen des Produkts: ERSTELLUNGSBEISPIEL

Zertifizierung ³	Bezugsnr.
EPD	234-2021
EU-Umweltzeichen (Ecolabel)	IT-XX-YYY

8 ANHANG B: PHYSIKALISCHE QUALITÄTSANFORDERUNGEN UND GEFÄHRSTOFFE

8.1 Chemikalienrückstände bei Textilien und Leder

Textilien und Ledermaterialien müssen folgende Grenzwerte in Bezug auf Arylamine enthaltende Farben und Lacke, auf extrahierbare Schwermetalle und auf Formaldehyd-Emissionen einhalten:

Beschichtete Textilien und Stoffe:

- Arylamine, die unter Eintrag 43 der Anlage 8 des Anhangs XVII zur REACH-Verordnung fallen, mit einem Wert ≤ 30 mg/kg (für jedes Amin), unter Verwendung der Verfahren nach UNI EN ISO 14362-1 und UNI EN ISO 14362-3 (Bez. Anlage 10 Eintrag 43 Anhang XVII REACH-Verordnung);
- freies oder teilweise hydrolisierbares Formaldehyd ≤ 75 mg/kg gemäß UNI EN ISO 14184-1;
- bei Möbeln für Kindertagesstätten und Kindergärten freies oder teilweise hydrolisierbares Formaldehyd ≤ 20 mg/kg gemäß UNI EN ISO 14184-1;
- Menge an extrahierbaren Schwermetallen nach UNI EN 16711-2 unter den nachstehend angegebenen Grenzwerten (in mg/kg): Antimon $\leq 30,0$; Arsen $\leq 1,0$; Kadmium $\leq 0,1$; Chrom $\leq 2,0$; Kobalt $\leq 4,0$; Kupfer $\leq 50,0$; Blei $\leq 1,0$; Quecksilber $\leq 0,02$ und Nickel $\leq 1,0$.

Leder:

- Arylamine, die unter Eintrag 43 der Anlage 8 des Anhangs XVII zur REACH-Verordnung fallen, mit einem Wert ≤ 30 mg/kg (für jedes Amin), unter Verwendung der Verfahren nach UNI EN ISO 17234-1 und UNI EN ISO 17234-2 (Bez. Anlage 10 Eintrag 43 Anhang XVII REACH-Verordnung);
- Chrom VI unter 3 mg/kg gemäß UNI EN ISO 17075;
- freies und teilweise hydrolisierbares Formaldehyd ≤ 75 mg/kg gemäß UNI EN ISO 17226-1;
- bei Möbeln für Kindertagesstätten und Kindergärten freies oder teilweise hydrolisierbares Formaldehyd ≤ 20 mg/kg gemäß EN ISO 17226-1;
- Menge an extrahierbaren Schwermetallen nach UNI EN 17072-1 unter den nachstehend angegebenen Grenzwerten (in mg/kg): Antimon $\leq 30,0$; Arsen $\leq 1,0$; Kadmium $\leq 0,1$; Chrom ≤ 200 ; Kobalt $\leq 4,0$; Kupfer $\leq 50,0$; Blei $\leq 1,0$; Quecksilber $\leq 0,02$ und Nickel $\leq 1,0$.

Nachweis: Der Bieter muss die im Kriterium angegebenen Prüfberichte vorlegen, ausgestellt von Konformitätsbewertungsstellen, die entweder von den Bietern oder deren Werkstofflieferanten beauftragt wurden.

8.2 Physikalische Qualitätsanforderungen an Bezugsmaterial bei Einrichtungen

Die physikalischen Qualitätsanforderungen an Bezugsmaterial bei Einrichtungen sind in den nachfolgend aufgeführten Tabellen definiert:

Tabelle 1. Physikalische Anforderungen an in Möbeln verwendetes Leder (Bez. UNI EN 13336 „Leder – Richtwerte für Möbelleder – Leitfaden zur Auswahl von Möbelleder“ – Übersichten 1 und 2

Grundlegende Eigenschaften	Prüfmethode	Empfohlene Werte		
		Typ 1	Typ 2	Typ 3
		Nubuk-, Velours- und Anilinleder (*)	Semianilinleder (*)	Beschichtetes, pigmentiertes und sonstiges Leder (*)
pH und ΔpH	UNI EN ISO 4045 – Bestimmung des pH-Werts	≥ 3,5 (wenn pH = ≤ 4,0, muss ΔpH ≤ 0,7 sein)		
Weiterreißfestigkeit (Durchschnittswert)	UNI EN ISO 3377-1 – Bestimmung der Weiterreißfestigkeit – Einkantenriss	> 20 N		
Farbechtheit gegen trockenes Reiben, nasses Reiben und alkalischen Schweiß (**)	UNI EN ISO 11640 – Bestimmung der Reibecktheit von Färbungen	Zu bewertende Aspekte		
		Prüfbedingungen	1. Änderung der Lederfarbe und Filzverfärbung 2. keine Beschädigung der Zurichtung	
		Verwendung von trockenem Filz	50 Zyklen, Graustufe ≥ 3	500 Zyklen, Graustufe ≥ 4
		Verwendung von nassem Filz	20 Zyklen, Graustufe ≥ 3	80 Zyklen, Graustufe ≥ 3/4
		Verwendung von mit künstlicher Schweißlösung durchfeuchtetem Filz (UNI EN ISO 11641)	20 Zyklen, Graustufe ≥ 3	50 Zyklen, Graustufe ≥ 3/4
Farbechtheit gegen künstliches Licht	UNI EN ISO 105-B02 – Farbechtheit gegen künstliches Licht: Prüfung mit Xenonbogenlicht (Methode 3)	Blaustufe ≥ 3	Blaustufe ≥ 4	Blaustufe ≥ 5
Wassertropfenechtheit von Färbungen (**)	UNI EN ISO 15700 – Bestimmung der Wassertropfenechtheit von Färbungen	Graustufe ≥ 3 (kein permanentes Aufquellen)		
Haftfestigkeit von Zurichtungen	EN ISO 11644 Leder – Prüfung der Haftfestigkeit von Zurichtungen	--	≥ 2 N/10 mm	
Dauer-Trockenbiegefestigkeit	UNI EN ISO 5402-1 – Leder – Bestimmung der Dauerbiegefestigkeit – Flexometer-Verfahren	Nur für Anilinleder mit nicht pigmentierter Zurichtung. 20.000 Zyklen = keine	50.000 Zyklen = keine Zurichtungsbrüche	

		Zurichtungsbrüche	
Bestimmung der Kältebruchbeständigkeit der Zurichtung	UNI EN ISO 17233 – Bestimmung der Kältebruchbeständigkeit der Zurichtung	--	–15 °C (keine Zurichtungsbrüche)
(*) Definitionen dieser Lederarten gemäß UNI EN 15987.			
(**) Gilt nicht für weiße Erzeugnisse und solche, die weder gefärbt noch bedruckt sind.			

Tabelle 2. Physikalische Anforderungen an Polsterbezugsmaterialien aus Textilgewebe für Möbel (Bez. UNI EN 14465 „Textilien – Möbelstoffe – Spezifikation und Prüfverfahren“)

Prüffaktor	Prüfmethode	Abnehmbare und waschbare Bezüge	Nicht abnehmbare und waschbare Bezüge
Maßänderungen beim Waschen	UNI EN ISO 6330 – Nicht gewerbliche Wasch- und Trocknungsverfahren + UNI EN ISO 3758 + UNI EN ISO 5077. Temperatur und Art der Trocknung gemäß den Angaben auf dem Pflegeetikett. 3 Waschgänge mit Trocknung (nur im Tumbler F) nach jedem Waschgang	Gewebe-Polsterbezugsmaterialien: $\pm 2,0 \%$ Vlies-Polsterbezugsstoffe: $\pm 6,0 \%$	entf.
Maßänderungen bei der chemischen Reinigung	UNI EN ISO 3175-2 + UNI EN ISO 3759 + UNI EN ISO 5077. 3 Zyklen, die Art des Zyklus ist auf dem Pflegeetikett angegeben.	$\pm 2,0 \%$	
Farbechtheit bei der Wäsche (*)	UNI EN ISO 105-C06 – Farbechtheit bei der Haushaltswäsche und der gewerblichen Wäsche (Temperatur: siehe Pflegeetikett).	Farbbeständigkeit ≥ 4 Anbluten ≥ 4	entf.
Farbechtheit gegen Nassreiben*	UNI EN ISO 105 X12 – Farbechtheit gegen Reiben	≥ 3	
Farbechtheit gegen Trockenreiben*	UNI EN ISO 105 X12 – Farbechtheit gegen Reiben	≥ 4	
Farbechtheit gegen Licht	UNI EN ISO 105 B02 – Farbechtheit gegen künstliches Licht: Prüfung mit Xenonbogenlicht (Methode 3)	Blaustufe ≥ 5	
Abriebfestigkeit von Stoffen	UNI EN ISO 12947-1 + UNI EN ISO 12947-2 – Bestimmung der Scheuerbeständigkeit von textilen Flächengebilden mit dem Martindale-Verfahren. Ergebnis nach Referenznorm.	≥ 30000 Zyklen	
Pillbeständigkeit von Stoffen	UNI EN ISO 12945-2 – Bestimmung der Neigung von textilen Flächengebilden zur	≥ 4 nach 2000 Zyklen	

	Flusenbildung auf der Oberfläche und zur Pillbildung – Modifiziertes Martindale-Verfahren	
(**) Gilt nicht für weiße Erzeugnisse und solche, die weder gefärbt noch bedruckt sind.		

Tabelle 3. Physikalische Anforderungen an beschichtete Polsterbezugsstoffe für Möbel (Bez. UNI EN 15618 „Mit Kautschuk oder Kunststoff beschichtete Textilien – Möbelstoffe – Klassifizierung und Prüfverfahren“)

Eigenschaft	Verfahren	Anforderung
Zugfestigkeit und Bruchdehnung	UNI EN ISO 1421 – Bestimmung der Zugfestigkeit und der Bruchdehnung	Längs ≥ 250 N Quer ≥ 180 N
Reißfestigkeit	UNI EN ISO 4674-1 Verfahren A – Bestimmung der Weiterreißfestigkeit (Zungen-Weiterreißversuch)	Längs ≥ 44 N Quer ≥ 44 N
Farbechtheit gegen künstliches Licht: Xenonbogenlicht	UNI EN ISO 105-B02 – Farbechtheit gegen künstliches Licht: Prüfung mit Xenonbogenlicht	Blaustufe ≥ 6
Abriebwiderstand nach dem Martindale-Verfahren – Bewertung der Zurichtung	UNI EN ISO 5470-2 – Bestimmung des Abriebwiderstands – Teil 2: Martindale-Abriebprüfgerät – Verfahren 1 (direkt) – gegen trockenen Abrieb	≤ 2 bei 51.200 Zyklen
Farbechtheit gegen Reiben (*)	UNI EN ISO 105-X12 – Farbechtheit gegen Reiben	≥ 4 trocken ≥ 4 feucht
(**) Gilt nicht für weiße Erzeugnisse und solche, die weder gefärbt noch bedruckt sind.		